

## **Tiergesundheitsrecht;**

Auf Grund der §§. 7 Abs. 6, 13 u. 24 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), und der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen in der Bekanntmachung vom 18. November 2016 i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Coburg folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 22.11.2016, Az.: 565-08/6, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 25.11.2016, mit welcher für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Gebiet des Landkreises Coburg halten, eine Aufstallung des Geflügels angeordnet wurde, wird mit Wirkung vom **18.03.2017** unwirksam.

#### **II.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 22.11.2016, Az.: 565-08/6, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 25.11.2016, mit welcher für das Gebiet des Landkreises Coburg die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten verboten wurde, wird mit Wirkung vom **18.03.2017** unwirksam.

Coburg, den 16.03.2017

Landratsamt Coburg

Zingler  
Regierungsrat

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei Feststellung der Geflügelpest beim Wildvogel ist gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) ein regionalisiertes Aufstellungsgebot und ein Marktverbot nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung in einer „Schutzzone“ um den Fundort des Wildvogels anzuordnen.

Bei Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden Stallpflicht und Marktverbot im Rahmen der obligat einzurichtenden Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß GP-VOP) angeordnet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

**Ende der Veröffentlichung**